



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Wahl des Leitenden Jugendanwalts oder der Leitenden Jugendanwältin

Datum: 26. Oktober 2010

Nummer: 2010-356

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Wahl des Leitenden Jugendanwalts oder der Leitenden Jugendanwältin

Vom 26. Oktober 2010

1. Ausgangslage

Der Landrat genehmigte am 23. September mit 85:0 Stimmen und ohne Enthaltungen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO). Gemäss § 11 Absatz 1 dieses Gesetzes wählt der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt. Der Landrat ist an den Vorschlag des Regierungsrates gebunden.

Der Leitende Jugendanwalt oder die Leitende Jugendanwältin führt die zur Sicherheitsdirektion gehörende Jugendanwaltschaft in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht. Der Leitung der Jugendanwaltschaft sind im Einzelnen die folgenden Kernaufgaben übertragen:

- Dienststellenleitung
- Durchführung von Strafuntersuchungen
- Entscheide im Strafbefehlsverfahren
- Wahrnehmung der Anklagefunktion
- Wahrnehmung der Vollzugsfunktion
- Prävention, Information und Leitung von Projekten
- Koordinationsaufgaben mit anderen Gremien, Institutionen und Akteuren.

Der Leitende Jugendanwalt oder die Leitende Jugendanwältin führt die Geschäfte der Jugendanwaltschaft und vertritt diese nach aussen (§ 8 EG JStPO).

2. Wahlvorschlag des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den heutigen Dienststellenleiter Dr. Thomas Faust für die bis zum 31. März 2014 dauernde Amtsperiode als Leitender Jugendanwalt zu wählen. Thomas Faust übt die Funktion des Dienststellenleiters der Jugendanwaltschaft seit November 1996 aus. In den vergangenen knapp 14 Jahren hat der heutige Stelleninhaber anerkanntermassen ausgezeichnete Arbeit geleistet. Sein Leistungsausweis ist unbestritten und sein Engagement im Bereich der Jugendstrafrechtspflege, speziell auch im Bereich der Prävention, wird von allen Seiten als vorbildlich eingestuft. Unter der Leitung von Thomas Faust ist die Jugendanwaltschaft den Erfordernissen der Zeit entsprechend weiter entwickelt worden. Über die Kantonsgrenzen hinaus hat sich die Jugendanwaltschaft als gut vernetzte und interdisziplinär agierende Fachstelle einen ausgezeichneten Ruf erworben. In der Person von Dr. Thomas Faust verfügt der Kanton über einen kompetenten und initiativen Dienststellenleiter.

Gemäss den Abklärungen des Rechtsdienstes des Regierungsrats handelt es sich bei der Funktion des Leitenden Jugendanwalts *nicht* um eine *offene* Stelle, die öffentlich auszu-schreiben ist (§ 11 des Personalgesetzes, SGS 150). Aus diesem Grund wird Thomas Faust als bisheriger Leitender Jugendanwalt zur Wahl vorgeschlagen, ohne dass die Stelle des Leitenden Jugendanwalts, bzw. der Leitenden Jugendanwältin, vorgängig ausgeschrieben wurde.

3. Lohn

Als Mitarbeiter der Sicherheitsdirektion ist Thomas Faust heute gemäss geltendem Personalrecht in einer Lohnklasse eingereiht. Künftig soll eine andere Regelung Platz greifen. Im Personaldekret (SGS 150.1 § 31 und 32) sind unter anderem für bestimmte, gewählte Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber Sonderregelungen ausserhalb des üblichen Lohnklassensystems vorgesehen. Unter anderem handelt es sich dabei um Funktionen, die durch das Volk oder den Landrat gewählt werden. Eine Sonderregelung für die Lohnfestsetzung ist für die Unabhängigkeit dieser Stellen von wesentlicher Bedeutung. Mit der Vorlage Nr. [2010-351](#) vom 19. Oktober 2010 beantragt der Regierungsrat dem Landrat, für die Funktion des Leitenden Jugendanwalts bzw. der Leitenden Jugendanwältin ebenfalls eine solche Sonderregelung mit einer bestimmten Lohnbandbreite zu schaffen. Stimmt der Landrat der vorgeschlagenen Lösung zu, wird der Regierungsrat die erstmalige Lohnfestsetzung innerhalb der

Lohnbandbreite vornehmen. Wird eine Sonderregelung abgelehnt, so ist der Leitende Jugendanwalt gemäss dem bisherigen Lohnklassensystem einzustufen.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, Dr. Thomas Faust, Liestal, für die bis zum 31. März 2014 dauernde Amtsperiode als Leitender Jugendanwalt zu wählen.

Liestal, 26. Oktober 2010

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Krähenbühl

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilage: Entwurf eines Landratsbeschlusses

Beilage:**Landratsbeschluss****betreffend die Wahl des Leitenden Jugendanwalts oder der Leitenden Jugendanwältin**

Der Landrat des Kantons Basel - Landschaft beschliesst:

Dr. Thomas Faust, Liestal, wird bis zum Ablauf der Amtsperiode am 31. März 2014 als Leitender Jugendanwalt gewählt.

Liestal,

Im Namen des Landrates
Die Präsidentin:

Der Landschreiber: